



CH-3003 Bern, BSV

Repubblica e Cantone Ticino
Dipartimento della sanità e della socialità
Residenza governative
Piazza Governo
6501 Bellinzona

Ihr Schreiben vom 3. März 2016
Unser Zeichen: 232.1-21.2-04789 21.12.2016 Doknr: 173
Sachbearbeiter/in: Beatrice Solida / Sob
Bern, 23. Dezember 2016

Verfügung
betreffend Bewilligung der Durchführung des „Beitragsbezuges für die Adoptionszulage“
(prelevamento dei contributi per l'indennità di perdita di guadagno in caso di adozione)
als kollektiv übertragene Aufgabe an Familienausgleichskassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 3. März 2016 sowie Ihre diversen Schreiben und halten Folgendes fest:

I. Sachverhalt

1. Die im Kanton Tessin tätigen Familienausgleichskassen (FAK) unterteilen sich gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in a. von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen; b. kantonale Familienausgleichskassen und c. von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen und sie führen die Aufgaben gemäss Art. 15 FamZG durch.

2. Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Die Familienausgleichskassen stehen unter Aufsicht der Kantone (Art. 17 Abs. 1 und 2 Ingress FamZG). Unter Vorbehalt des FamZG und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen (Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG) für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen.
3. Der Kanton Tessin, Dipartimento della sanità e della socialità, Bellinzona, hat mit Schreiben vom 3. März 2016 ein **Gesuch um Bewilligung der Durchführung des „Beitragsbezuges für die Adoptionszulage“ als kollektiv übertragene Aufgabe an die im Kanton Tessin tätigen Familienausgleichskassen** (*prelevamento dei contributi per l'indennità di perdita di guadagno in caso di adozione*) eingereicht. Die betroffenen Familienausgleichskassen sollen die Aufgabe **ab dem 1. Januar 2017** durchführen können.

II. Erwägungen

1. Den Ausgleichskassen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrates, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiete des Wehrmanns- und des Familienschutzes übertragen werden (Art. 63 Absatz 4 AHVG). Die übertragenen Aufgaben müssen zur Sozialversicherung gehören, der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sein und den Kantonen oder Gründerverbänden zugutekommen (Art. 130 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Die Übertragung der Aufgabe darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Abs. 2 AHVV). Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen (Art. 131 Abs. 3 AHVV). Die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen sind für die entstehenden Verwaltungskosten infolge der Übernahme der ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 AHVV). Die Kassenrevision der Ausgleichskasse gemäss Art. 68 Abs. 1 AHVG hat sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist (Art. 132 Abs. 2 AHVV). Für die übertragene Aufgabe kann das Verfahren Frankieren Post (Briefversand) angewendet werden (Art. 211 Abs. 1 AHVV).
2. Kantone, welche allen im Kanton tätigen Ausgleichskassen oder Familienausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen wollen, haben dem Bundesamt ein einziges, schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angaben der organisatorischen Massnahmen (Art. 131 Abs. 1bis AHVV). Das BSV kann an die Bewilligung zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen bestimmte Bedingungen knüpfen (Art. 131 Abs. 2 AHVV).
3. Bei der übertragenen Aufgabe **Durchführung des „Beitragsbezuges für die Adoptionszulage“ als kollektiv übertragene Aufgabe an Familienausgleichskassen** (*prelevamento dei contributi per l'indennità di perdita di guadagno in caso di adozione*) handelt es sich um eine Aufgabe gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. a AHVV.
4. Die Übernahme der Kosten gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV durch den Kanton Tessin ist in den Gesuchsunterlagen festgehalten: Das Reglement vom 30. November 2016 zum Gesetz über die Adoptionszulage vom 23. September 2015, Artikel 6 Absatz 1 hält fest, dass den Familienausgleichskassen für deren Beitragserhebung eine Entschädigung von 1% auf den erhobenen Beiträgen, jedoch mindestens 300 Franken jährlich bezahlt wird (*Regolamento della legge sulle indennità di perdita di guadagno in caso di adozione del 23 settembre 2015 [Reg. Lipga]; Art. 6 capoverso 1: „Per la riscossione dei contributi è corrisposto alle Casse di*

compensazione per gli assegni familiari un indennizzo pari all' 1% sui contributi prelevati, ma almeno di 300 franchi annui".)

5. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Entschädigung ausreichend ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV eingehalten sind. Die zu übertragende Aufgabe entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Sie kann demnach bewilligt werden.

III. Verfügung

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG i. V. m. Art. 63 Abs. 4 AHVG und den Art. 130, 131 und 132 AHVV wird deshalb

verfügt

1. Die vom Kanton Tessin übertragene Aufgabe **Durchführung des „Beitragsbezuges für die Adoptionszulagen“ als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskasse des Kantons Tessin und die im Kanton Tessin tätigen Verbandsfamilienausgleichskassen** (*prelevamento dei contributi per l'indennità di perdita di guadagno in caso di adozione*) wird per 1. Januar 2017 bewilligt.
2. Die Bewilligung ergeht unter der Bedingung, dass die Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse für die Durchführung jederzeit vollständig entschädigt wird und dass das Entschädigungsmodell periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird.
3. Wird die übertragene Aufgabe angepasst, wie beispielsweise hinsichtlich Höhe des Beitragssatzes oder der Leistungen, hat dies jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Die Anpassungen sind den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.
4. Jegliche Tatsachen, die für die Beurteilung der Bewilligung der übertragenen Aufgabe von Belang sind (z.B. Zweckänderungen oder erhebliche Ausweitungen der ursprünglichen Aufgabe), sind dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, vorgängig zur erneuten Prüfung und Bewilligung vorzulegen.
5. Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass durch die Übertragung weiterer Aufgaben die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage gestellt wird.
6. Diese Verfügung wird hinfällig, sobald die übertragene Aufgabe nicht mehr durchgeführt wird.
7. **Zu eröffnen:**
 - Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento della sanità e della socialità, Residenza governativa, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
8. **Mitteilung an:**
 - Istituto delle assicurazioni sociali (IAS), Cassa cantonale di compensazione AVS/AI/IPG, Via Canonico Ghiringhelli 15°, 6501 Bellinzona,
 - Zentrale Ausgleichsstelle ZAS, Genf
 - Controllo cantonale delle finanze, Residenza governativa, Piazza Governo, 6501 Bellinzona

9. **Publiziert auf:**

- Informationsplattform AHV-IV, www.bsv.admin.ch/vollzug

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL



Colette Nova
Leiterin Geschäftsfeld

Bereich Aufsicht und Organisation



Michel Giriens
Bereichsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 31 VGG i. V. m. Art. 55 Abs. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).